



Holzwickede

**SATZUNG
WAHLORDNUNG
UND
GESCHÄFTSORDNUNG**

**des Seniorenbeirates
in der Gemeinde Holzwickede**

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede

vom 22.03.2013

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Holzwickede verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Holzwickede unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden analog § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1

Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange aller älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren in der Gemeinde Holzwickede.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hält der Seniorenbeirat Kontakt zu Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Trägern von Altenhilfemaßnahmen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (5) Der Seniorenbeirat vertritt seine Interessen in überregionalen Gremien (z. B. Kreis seniorenkonferenz).

§ 2

Mitwirkung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Holzwickede Vorschläge und berät in allen Belangen, die Senioren betreffen.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält sämtliche öffentliche Ausschuss- und Ratsvorlagen zur Kenntnis.
- (3) Der Vorsitzende oder jeweils ein Mitglied des Seniorenbeirates können an allen öffentlichen Ausschuss- und Ratssitzungen mit Tagesordnungspunkten, die die ältere Generation betreffen, teilnehmen und sind in ihrer beratenden Funktion anzuhören.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Aktivitäten im zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 9 Vertreter an, die in der Seniorenbeiratswahl gewählt worden sind.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben, nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holzwickede haben und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Sie dürfen nicht dem Rat der Gemeinde Holzwickede oder einen seiner Ausschüsse angehören. Ebenso dürfen sie nicht Mitarbeiter der Gemeinde Holzwickede sein.
- (3) Die im Rat der Gemeinde Holzwickede vertretenen Fraktionen können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Die Personen sind namentlich zu benennen. Darüber hinaus gehört ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung aus dem für Seniorenarbeit zuständigen Fachbereich dem Seniorenbeirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden 4 stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt 60 Tage vor dem ersten Wahltag. Hierzu wird durch den Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung aufgerufen.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag
 - a) das 50. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
 - c) seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holzwickede hat.
- (3) Im Rahmen des Wahlaufrufs sind Ort und Zeit der Wahl bekanntzumachen. Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe im Gemeindebüro der Seniorenbegegnungsstätte zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum von 10 Werktagen. In Ausnahmefällen ist Briefwahl möglich. Der Wahlleiter legt den konkreten Wahlzeitraum fest.
- (4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die ersten 9 Gewählten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates, die Gewählten auf den Plätzen 10 bis 13 sind als Vertreter in den Seniorenbeirat gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die nicht gewählten Personen werden auf Wunsch in die Arbeit des Seniorenbeirates miteinbezogen.
- (6) Weiteres zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung für die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede.

§ 5

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Holzwickede ein.

§ 6

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.

§ 8

Finanzierung

Zur Finanzierung der Geschäftsbedürfnisse, der Öffentlichkeitsarbeit und für Angebote des Seniorenbeirates erhält dieser auf Antrag eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 1.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die verausgabten Mittel sind zu belegen.

§ 9

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10

Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug aus Holzwickede oder Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der Stellvertreter nach. Der Bewerber, der bei der Wahl mit der Stimmenzahl an Platz 14 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

(3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Fraktion ein anderes Mitglied benennen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Holzwickede vom 18.01.2010 außer Kraft.

*) Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Holzwickede Nr. 4 am 26.03.2013.

Wahlordnung für die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede

vom 22.03.2013

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede. Das Gebiet der Gemeinde Holzwickede bildet das Wahlgebiet.

(4) Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Wahlleitung

(1) Die Organisation und die Durchführung der Seniorenbeiratswahl liegen in der Verantwortung der Gemeinde Holzwickede. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Er kann Aufgaben auf Mitarbeiter der Gemeinde Holzwickede übertragen.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung werden analog § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am ersten Wahltag

- a) das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- b) nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- c) seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holzwickede hat.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

- (2) Nichtwählbar sind Personen,
- a) die dem Rat der Gemeinde Holzwickede oder einen seiner Ausschüsse angehören,
 - b) die Mitarbeiter der Gemeinde Holzwickede sind oder
 - c) die infolge eines Richterspruchs nicht mehr die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

B. Wahlvorschlagsverfahren

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt 60 Tage vor dem ersten Wahltag. Hierzu wird durch den Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung aufgerufen.

(2) Wahlvorschläge sind schriftlich auf dem amtlichen Vordruck beim Wahlleiter bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag einzureichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine unterzeichnete Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen.

§ 6 Feststellung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter prüft die eingegangenen Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Vorgeschlagene ist unter Nennung der Gründe der Zurückweisung schriftlich zu unterrichten.

(3) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen entsprechen sind zur Wahl zuzulassen.

§ 7 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

(1) Liegen dem Wahlleiter nicht mehr zugelassene Wahlvorschläge vor als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(2) Beträgt die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge höchstens sieben ist das Wahlvorschlagsverfahren nicht zustande gekommen. Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat sodann darüber zu befinden, wie weiter zu verfahren ist. Der bisherige Seniorenbeirat bleibt bis zur abschließenden Entscheidung, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem vorgesehenen ersten Wahltag im Amt.

C. Wahlverfahren

§ 8 Wahlverzeichnis

(1) Für das Wahlverfahren wird vom Wahlleiter ein Wahlverzeichnis aufgestellt. Dieses enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift aller Wahlberechtigten.

(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will muss im Wahlverzeichnis eingetragen sein und sich zur Wahl durch ein amtliches Lichtbilddokument ausweisen.

§ 9

Vorbereitung der Wahlhandlung

- (1) Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sind durch den Wahlleiter zur Wahl aufzurufen. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Wahlaufrufs hat spätestens am 15. Tage vor dem ersten Wahltag zu erfolgen.
- (2) Im Rahmen des Wahlaufrufs sind Ort und Zeit der Wahl bekanntzumachen. Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe im Gemeindebüro der Seniorenbegegnungsstätte zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum von 10 Werktagen. In Ausnahmefällen ist Briefwahl möglich. Der Wahlleiter legt den konkreten Wahlzeitraum fest.
- (3) Im Rahmen des Wahlaufrufs werden die Kandidaten mit den persönlichen Daten Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Anschrift bekanntgemacht.
- (4) Neben der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Holzwickede erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung durch Aushang und durch Information der lokalen Printmedien. Persönliche Benachrichtigungen erfolgen nicht.
- (5) Alle Kandidaten erhalten am ersten Wahltag die Möglichkeit, sich der Öffentlichkeit persönlich vorzustellen.

§ 10

Antrag auf Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.
- (2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können nach erfolgtem Wahlaufwurf persönlich, durch bevollmächtigte Personen oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sein.
- (4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

§ 11

Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem Wahlleiter bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.
- (2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift des Wählenden sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.
- (3) Der Wahlleiter öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.
- (4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

§ 12 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl ist geheim. Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen.
- (3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Dieser enthält die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung.
- (4) Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gekennzeichnetes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welchen Kandidat sie gelten soll. Nach der Stimmabgabe wird der Stimmzettel gefaltet und in die Wahlurnen geworfen.

§ 13 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung wird die Wahlurne geöffnet. Die Stimmenzählung erfolgt durch Mitarbeiter der Gemeinde Holzwickede. Die Auszählung ist öffentlich.
- (2) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die ersten 9 Gewählten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates, die Gewählten auf den Plätzen 10 bis 13 sind als Vertreter in den Seniorenbeirat gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die gewählten Bewerber werden vom Wahlleiter über ihre Wahl benachrichtigt und gebeten, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Wird innerhalb einer Erklärungsfrist von 7 Tagen nicht die Annahme der Wahl ausgeschlagen, gilt die Wahl als erfolgt.
- (4) Das Ergebnis der Wahl wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*) Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Holzwickede Nr. 4 am 26.03.2013.

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der Stellvertreter / in einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer weiteren Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenbeiratssitzung verhindert sind, geben diesen Sachverhalt unverzüglich dem / der Vorsitzenden bekannt. Die Versammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung die abstimmungsberechtigte Vertretung.
- (6) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der / die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) In den Fällen äußerster Dringlichkeit, kann die Tagesordnung durch Beschluss des Seniorenbeirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

§ 3 Verfahren, Niederschrift

- (1) Der Seniorenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine ihrer Arbeitsgruppen (vgl. §4) verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

§ 4 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine / n Sprecher / in.
- (3) Sachverständige, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können hinzugezogen werden.

§ 5 Stellvertretende Mitglieder

Die stellvertretenden Mitglieder werden zu allen Sitzungen des Seniorenbeirates eingeladen. Darüber hinaus sind die stellvertretenden Mitglieder in den themenbezogenen Arbeitsgruppen (vgl. §4) unmittelbar an der Arbeit des Seniorenbeirates beteiligt.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Der / die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält alle Vorlagen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertretern /innen des Rates und der Verwaltung Gemeinde Holzwickede.
- (3) Die Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger / innen zu vertreten von der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- (4) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Holzwickede arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen der älteren Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

§ 7 Berichterstattung

Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich im Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Gleichstellung einen ausführlichen Bericht ab.

§ 8 Auslegungen und Abweichungen

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von dem Seniorenbeirat mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§ 9 Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates und dessen Stellvertreter / in ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Seniorenvertretung und der Kenntnisnahme durch den Rat der Gemeinde Holzwickede in Kraft.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Holzwickede
Redaktion:	Fachbereich II / Bürgerservice
Gestaltung:	Beate Seidel
Druck:	Gemeinde Holzwickede, Hausdruckerei